

B E K A N N T M A C H U N G

Satzungsbeschluss

„Bebauungsplan Kirchdorf-Nord, BA I“

Änderung mit Deckblatt-Nr. 2“

gemäß § 10 Baugesetzbuch (BuaGB)

Der Gemeinderat hat am 19. Februar 2018 gem. § 10 BauGB das Änderungsdeckblatt-Nr. 2, zur Änderung des Bebauungsplanes „Kirchdorf-Nord, Bauabschnitt I“ als Satzung beschlossen. Das Änderungsdeckblatt betrifft folgende Grundstücke der Gemarkung Kirchdorf a.Inn:

Flurnummer: 45/26, 37 und 38 sowie die Teilflächen der Flurnummer 45/19.

Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, da er aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchdorf a.Inn entwickelt wurde.

Der Plan in der Fassung vom 02.11.2017 liegt ab Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 22, Hauptstr. 7, 84375 Kirchdorf a.Inn, öffentlich aus und kann während der üblichen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Kirchdorf, den 22.02.2018

Johann Springer
1. Bürgermeister